Der SOZIALVERBAND VdK Ortsverband Karlsdorf informiert …

## 5 Tage Zusatzurlaub bei anerkannter Schwerbehinderung

**Rechtsgrundlage:**

Sozialgesetzbuch (SGB IX) - Neuntes Buch
Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 6 G v. 9.10.2020 I 2075

# § 208 SGB IX Zusatzurlaub

(1) Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von **fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr**; verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des schwerbehinderten Menschen auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Soweit tarifliche, betriebliche oder sonstige Urlaubsregelungen für schwerbehinderte Menschen einen längeren Zusatzurlaub vorsehen, bleiben sie unberührt.

(2) Besteht die Schwerbehinderteneigenschaft nicht während des gesamten Kalenderjahres, so hat der schwerbehinderte Mensch für **jeden vollen Monat** der im Beschäftigungsverhältnis vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft einen Anspruch auf **ein Zwölftel des Zusatzurlaubs** nach Absatz 1 Satz 1. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind **auf volle Urlaubstage aufzurunden**. Der so ermittelte Zusatzurlaub ist dem Erholungsurlaub hinzuzurechnen und kann bei einem nicht im ganzen Kalenderjahr bestehenden Beschäftigungsverhältnis nicht erneut gemindert werden.

(3) Wird die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 152 Absatz 1 und 2 **rückwirkend** festgestellt, finden auch für die Übertragbarkeit des Zusatzurlaubs in das nächste Kalenderjahr die dem Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegenden urlaubsrechtlichen Regelungen Anwendung.

**Zusatz-Info:**

Der gesetzlich zustehende **Urlaub** – somit auch der **Zusatzurlaub für schwerbehinderte** Menschen nach § 208 SGB IX – **verfällt** jedoch 15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres, für den der **Urlaub** gewährt wurde, konkret also am 31.3. des übernächsten Jahres.